

Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG OKJE e.V.)

von der Mitgliederversammlung erstmals beschlossen am 21. September 1994
letzte Änderung beschlossen am 2. Juni 2004

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V." (BAG OKJE e.V.).

§ 2 Sitz

- (1) Sitz der BAG OKJE e.V. ist Dresden.
- (2) Der Verein wird am Gründungsort in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 3 Vereinszweck

- (1) In der BAG OKJE e.V. arbeiten Landes- und andere Arbeitsgemeinschaften sowie Zusammenschlüsse Offener Kinder- und Jugendfreizeitstätten aus dem Bundesgebiet zusammen, die überwiegend in der Interessenvertretung und Fachberatung ihrer Mitgliedseinrichtungen regional, landesweit oder länderübergreifend tätig sind.
- (2) Die BAG OKJE e.V. dient
 - a) der Förderung der Zusammenarbeit ihrer angeschlossenen Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf den Austausch von Erfahrungen, auf die Meinungsbildung und auf eine gemeinsame Vertretung der Anliegen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit;
 - b) dem fachlichen Austausch und der Absprache von Kooperationen;
 - c) der Vertretung gemeinsamer Belange der Mitglieder gegenüber Bundes- und Landesbehörden, Fachinstitutionen, freien Trägern und sonstigen öffentlichen Körperschaften und Behörden durch Erarbeitung gemeinsamer Vorschläge, Expertentätigkeit u.a.;
 - d) der Unterstützung der angeschlossenen Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - e) der Optimierung der Rahmenbedingungen Offener Kinder- und Jugendarbeit in Praxis und Recht, insbesondere durch Abschluss von Rahmen-/Gesamtvereinbarungen mit juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts oder mit sonstigen Personenvereinigungen bzw. Institutionen zur Verbesserung der tatsächlichen und rechtlichen Arbeitsgrundlagen ihrer Mitglieder. (neu)
- (3) Die BAG OKJE e.V. wahrt die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Mitglieder.
- (4) Die BAG OKJE e.V. sucht die Zusammenarbeit vornehmlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Fach-/Organisationen, die im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bundesweit oder länderübergreifend tätig sind.
- (5) Die BAG OKJE e.V. strebt die Zusammenarbeit mit den bundesweiten Zusammenschlüssen der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder und deren Vertreter/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen.
- (5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können sein
 - a) Landesarbeitsgemeinschaften Offener Kinder- und Jugendarbeit mit pluralen Trägerstrukturen,
 - b) andere (z.B. trägerspezifische) Zusammenschlüsse und Institutionen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die regional oder landesweit tätig werden, soweit sie nicht durch eine Landesarbeitsgemeinschaft i.S.v. § 5 (1) a) vertreten sind,
 - c) länderübergreifende Arbeitsgemeinschaften Offener Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) Institutionen, die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf Bundesebene vertreten,
 - e) bis zu drei in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfahrene, natürliche Personen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Pflicht der Mitglieder ist die Förderung des Vereinszwecks und die vertrauliche Behandlung interner Vereinsangelegenheiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung der Mitgliedsinstitution,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird damit umgehend wirksam.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten ausschließen, insbesondere wenn es Ruf, Ansehen oder Zweckerfüllung des Vereins nachhaltig beeinträchtigt. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluß ist ihm schriftlich mittels Einschreibebrief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Fachkonferenz. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile am Überschuß und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (7) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über die Höhe des jährlichen Beitrages entscheidet die Fachkonferenz.

§ 6 Passive Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder des Vereins können sein örtliche öffentliche und freie Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII, soweit sie keiner der in § 5 Abs. 1 a) bis d) genannten Mitgliedsorganisationen der BAG-OKJE angehören. Sie müssen ihre Maßnahmen Offener Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII anbieten und die Voraussetzungen des § 69 SGB VIII als öffentlicher Jugendhilfeträger bzw. des § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe erfüllen.

- (2) Passive Mitglieder nach Abs. 1 können nur sein örtliche öffentliche und freie Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit aus Bundesländern, in denen keine der in § 5 Abs. 1 genannten Landesarbeitsgemeinschaften, Zusammenschlüsse und Institutionen Offener Kinder- und Jugendarbeit bestehen, oder soweit die in den jeweiligen Bundesländern bestehenden Mitgliedsorganisationen der BAG OKJE den örtlichen öffentlichen oder freien Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit nicht als Mitglied aufnehmen.
- (3) Passive Mitglieder haben keine Beteiligungsrechte an den Organen des Vereins nach dieser Satzung (Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht). Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch den Vorstand festgelegt. Sie haben Zugang zu den im Sinne des § 3 Abs. 2 e) gesamt-/rahmenvertraglich vereinbarten und den Mitgliedern des Vereines eingeräumten Vergünstigungen gegen Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Der Zugang zu diesen Vergünstigungen die verbesserte Rahmenbedingungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit schaffen, wird durch ihre Aufnahme als passives Mitglied realisiert. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die passive Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (4) Die Höhe des jährlichen Beitrages für passive Mitglieder wird von der Fachkonferenz festgelegt. Die Absätze 3 bis 6 des § 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Fachkonferenz und
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Fachkonferenz

Die Mitgliederversammlung versteht sich entsprechend dem Vereinszweck als Fachkonferenz.

- (1) Die Fachkonferenz wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen
 - a) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und
 - b) unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.
- (2) Die Fachkonferenz muß mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Fachkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvertreter/innen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Fachkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens 50 v.H. der Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Fachkonferenz wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Mitglieder i.S.v. § 5 (1) a) und d) haben jeweils zwei Stimmen, Mitglieder i.S.v. § 5 (1) b) und c) jeweils eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Fachkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- (8) Die Fachkonferenz kann zu ihren Sitzungen Fachleute beratend hinzuziehen.

§ 9 Aufgaben der Fachkonferenz

- (1) Die Fachkonferenz ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
Insbesondere obliegt der Fachkonferenz:

- a) die Beratung und Beschlußfassung von Anträgen;
- b) die Wahl des Vorstandes;
- c) die Wahl der/des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters und einer KassiererIn/eines Kassierers aus den Vorstandsmitgliedern;
- d) die Wahl einer Revisorin/eines Revisors;
- e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
- f) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts des Vorstandes;
- g) die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Änderung der Satzung und ggf. die Auflösung des Vereins;
- i) die Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand;
- j) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisor/in ist zulässig.

- (2) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Auf Erklärung mindestens zweier Mitglieder ist ein Sachverhalt zur Grundsatzfrage erhoben. Beschlüsse darüber müssen einstimmig gefaßt werden. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Jede Grundsatzfrage muß von der/dem Antragsteller/in begründet werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Finanz- und Personalfragen können nicht zur Grundsatzfrage erhoben werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des auf 2 Jahre gewählten Vorstandes sind
 - a) je ein/e Vertreter/in der Landesarbeitsgemeinschaften i.S.v. § 5 (1) a), höchstens 4 Personen, auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaften,
 - b) bis zu drei von der Fachkonferenz gewählte Vertreter/innen i.S.v. § 5 (1) b) bis e), die auch Mitglied der Fachkonferenz sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder können wegen grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Umsetzung der Vereinsziele und zur Wahrung der Vereinsinteressen notwendig sind. Insbesondere sind dies:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Fachkonferenz;
 - b) Vorlage des jährlichen Tätigkeits- und ggf. Rechnungsberichts in der Fachkonferenz.
 - c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters, gebunden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden ist und das den Mitgliedern der Fachkonferenz zugänglich gemacht wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden und die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, und zwar jeweils einzeln, vertreten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der BRD zu. Dieser hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. Die Entscheidung über die Übertragung erfolgt in der letzten Fachkonferenz, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.